Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. April 2023

Nummer 15/16

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung 101

76 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

101

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

101

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

76 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 500-0522609/0002.V

Münster, den 14.04.2023 Domplatz 1-3, 48143 Münster dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Iqony Fernwärme GmbH, Schederhofstraße 6 in 45141 Essen mit Datum vom 30.03.2023 eine Genehmigung für das Heizwerk Bottrop-Innenstadt am Standort Scharnhölzstr.100 in 46236 Bottrop mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

"Gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV lasse ich folgende Abweichung von § 30 Abs. 6 Nr. 2 der 13. BImSchV zu:

Der Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf 200 mg/m³ für den Jahres- und den Tagesmittelwert nicht überschreiten.

Die Ausnahme gilt ausschließlich für Kessel 11."

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 24.04.2023 bis einschließlich 09.05.2023 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

- 1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 224, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0
- Stadt Bottrop, Kundencenter Bauen, Luise-Hensel-Str. 1, 46236 Bottrop, Tel.-Nr.: 02041/703362

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Bescheid zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster dauerhaft verfügbar.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

> Im Auftrag gez. Boscher Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 101

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 14.04.2023 500-0342658-0002/0003.V Domplatz 1-3, 48143 Münster dez53@brms.nrw.de

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6 in 40221 Düsseldorf hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Scholven auf dem Grundstück Glückaufstraße 56 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der begrenzten summierten Jahresemissionsmassenströme der Blöcke B und C des Bestandskraftwerks auf die Jahresemissionsmittel aus 2020 und 2021 ab Inbetriebnahme der Gas- und Dampfturbinenanlage. Zudem findet eine Anpassung des CO-Grenzwertes an die Verordnungsanforderungen statt. Auch wird eine geringfügige Änderung der Abmessungen eines Schornsteins beantragt.

Die beantragten Änderungen würden mit Zeitpunkt der Genehmigungserteilung wirksam.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass durch die luftverunreinigenden Emissionen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder ökologisch empfindliche Gebiete zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und

Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter.

Weitere Unterlagen:

- Gutachten zur Ermittlung der Stickstoff- und Säuredeposition
- · Immissionsprognose für Luftschadstoffe

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 02.05.2023 bis einschließlich 02.06.2023, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 236, Gartenstraße 27, 45699 Herten

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 02.05.2023 bis einschließlich 03.07.2023 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 20.07.2023 ab 10.00 Uhr im Raum L 206, Gartenstraße 27, 45699 Herten. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10.00 Uhr fortgesetzt. Findet der Erörterungstermin statt, erfolgt diesbezüglich keine erneute Bekanntmachung. Sollte der Erörterungstermin jedoch nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html.

Im Auftrag gez. Hilger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 101-102

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster Bezirksregierung Münster 48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster